

Stadt Arnstadt  
(B VII/2020-0279)

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 3 und 19 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden in der Fassung der Neubekanntmachung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.03.2019 (GVBl. S. 59) erlässt die Stadt Arnstadt folgende

## **Neufassung der Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Arnstadt**

**vom 26.11.2020**

### **§1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die Höhe von Entschädigungen und den Auslagenersatz bei

- der Europawahl,
- der Bundestagswahl,
- der Landtagswahl und
- den Kommunalwahlen (ausgenommen Ortsteilratswahlen)

sowie bei

- Volksentscheiden und
- Bürgerentscheiden.

(2) Die Satzung gilt für die Mitglieder der Wahlvorstände, Wahlausschüsse, Abstimmungsvorstände und Abstimmungsausschüsse der Stadt Arnstadt.

### **§ 2 Entschädigung der Wahlvorstände**

(1) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von

- a) Wahlvorsteher 50 Euro, bei verbundenen Wahlen 70 Euro
- b) die stellvertretenden Wahlvorsteher und die Schriftführer  
45 Euro, bei verbundenen Wahlen 65 Euro
- c) die stellvertretenden Schriftführer und die Mitglieder  
40 Euro, bei verbundenen Wahlen 60 Euro

- (2) Die Wahlvorsteher und Mitglieder der Wahlvorstände, die zugleich Beschäftigte der Stadt Arnstadt sind, erhalten einen Freizeitausgleich in Höhe von 1/5 der persönlichen wöchentlichen Arbeitszeit.
- (3) Bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am nächsten Tag erhalten die Wahlvorsteher und Mitglieder der Wahlvorstände, die nicht Beschäftigte der Stadt Arnstadt sind, 50% der in Absatz 1 genannten Beträge.
- (4) Jeder Wahl-/Abstimmungsvorstand erhält ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 €.

### **§ 3**

#### **Entschädigung der Mitglieder des Wahlausschusses**

Mitgliedern des Gemeindevahlausschusses oder deren Stellvertretern wird für die Teilnahme an einer Sitzung dieses Gremiums eine Entschädigung von 10 Euro gezahlt.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

- (1) Mitglieder der Wahlvorstände und Wahlausschüsse erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Fahrkosten entsprechend des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (2) Mitglieder der Wahlvorstände erhalten auf Antrag
  - a) 5 Euro für das Abholen der Wahlunterlagen mit einem privaten PKW, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes ausgegeben werden
  - b) 5 Euro für das Abgeben der Wahlunterlagen mit einem privaten PKW, falls dies nicht am Einsatzort des Wahlvorstandes erfolgt
- (3) Mitglieder des Gemeindevahlausschusses und der Wahlvorstände erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstaussfall. Selbstständig Tätige erhalten anstelle des Ersatzes des Verdienstaussfalles eine Verdienstaussfallpauschale von 15 Euro je volle Stunde.

### **§ 5**

#### **Entschädigung anderer Personen**

Beschäftigte, die mit der Organisation und Durchführung der Wahlen beauftragt sind, erhalten am Wahltag einen Freizeitausgleich für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme am Wahltag und dem Tag vor der Wahl, die zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlhandlung geleistet wird.

**§ 6**  
**Sprachform, Inkrafttreten**

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die
- a) Entschädigungssatzung über Auslagenersatz für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen der Gemeinde Wipfratal vom 17.10.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2013
- und die
- b) Satzung der Stadt Arnstadt über die Entschädigung sowie Auslagenersatz für die ehrenamtliche Tätigkeit beim Vollzug von Wahlen vom 03.06.1994 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.04.2000 und der 2. Änderungssatzung vom 15.06.2004

außer Kraft.

Arnstadt, den 26.11.2020  
Stadt Arnstadt

- Dienstsiegel -

Frank Spilling  
Bürgermeister

Anzeigen- und Prüfvermerk:

Die vorstehende Satzung ist dem zuständigen Landratsamt des Ilm-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 16.10.2020 angezeigt worden; die Eingangsbestätigung des Landratsamtes ist der Stadt Arnstadt am 22.10.2020 zugegangen. Der Prüfvermerk des Landratsamtes vom 13.11.2020 ist der Stadt Arnstadt am 19.11.2020 zugegangen. Gründe für eine Beanstandung liegen nicht vor.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Geltendmachung von Verstößen:

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Arnstadt, Der Bürgermeister, Markt 1, 99310 Arnstadt, schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 (4) Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung – ThürKO).

Arnstadt, 26.11.2020

- Dienstsiegel -

Frank Spilling  
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

<b>Titel der Satzung</b>	<b>bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. vom:</b>	<b>Inkrafttreten am:</b>
Wahlhelferentschädigungs- satzung	Amtsblatt Nr. 8 vom 12.12.2020	13.12.2020